



Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 2022

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 19 Abs. 5 Nr. 2 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des dritten Landesgesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20. Juni 2022 (GVBl. S. 221), folgende Beitragsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. November 2022 genehmigt.

§ 1

1. Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erhebt zur Deckung ihrer Ausgaben von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
2. Die Vertreterversammlung setzt
 - den Jahresgrundbeitrag,
 - den Verwaltungsbeitrag für Mitglieder gemäß § 2 Ziffer 7 und
 - den Beitrag für freiwillige Mitglieder (Juniormitglieder) gemäß § 2 Ziffer 11 fest.
3. Jedes Mitglied wird zum Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung durch Beitragsbescheid veranlagt.

§ 2

1. Der Beitrag für freiberuflich oder in der Bauwirtschaft tätige Mitglieder wird nach der Höhe des Umsatzes (Einnahmen) der Mitglieder aus ihrer Berufstätigkeit im Sinne des Architektengesetzes (ArchG) aus dem dem Jahr der Beitragsfestsetzung vorausgehenden Jahr festgesetzt. Umsatz ist der Gesamtbetrag der vereinnahmten umsatzsteuerbaren Einnahmen aus der gesamten Architektentätigkeit, auch aus baugewerblicher Tätigkeit, soweit ein innerer Zusammenhang mit der Architektentätigkeit besteht. Bei Gesellschaften wird jedem Gesellschafter nach dem Vomhundertsatz seiner Beteiligung an der Gesellschaft der Umsatz anteilig zugerechnet.
2. Der von dem einzelnen Mitglied geschuldete tatsächliche Beitrag ist ein von seinem ihm zurechenbaren Umsatz (Einnahmen) abhängiger Beitrag entsprechend der nachfolgenden Staffelung.

2.1	0 Euro	bis	15.000 Euro	2,5/12 des Grundbeitrages
2.2	über 15.000 Euro	bis	30.000 Euro	4/12 des Grundbeitrages
2.3	über 30.000 Euro	bis	45.000 Euro	6/12 des Grundbeitrages
2.4	über 45.000 Euro	bis	90.000 Euro	8/12 des Grundbeitrages
2.5	über 90.000 Euro	bis	135.000 Euro	10/12 des Grundbeitrages
2.6	über 135.000 Euro	bis	180.000 Euro	12/12 des Grundbeitrages
2.7	über 180.000 Euro	bis	225.000 Euro	14/12 des Grundbeitrages
2.8	über 225.000 Euro	bis	300.000 Euro	16/12 des Grundbeitrages
2.9		über	300.000 Euro	18/12 des Grundbeitrages
3. Freiberuflich oder in der Bauwirtschaft tätige Mitglieder sowie die Gesellschafter-Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. Februar eine Selbstauskunft zum Umsatz gemäß Ziffer 1 zu erteilen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Architektenkammer nach Erinnerung den Umsatz schätzen und den Beitrag gemäß Ziffer 2 festsetzen.
4. Der Verpflichtung zur Selbstauskunft genügt das Mitglied durch Beibringung einer Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamtes oder eines Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe. Die Selbstauskunft unterliegt dem Vorbehalt der jederzeitigen Nachprüfung. Ergibt sich daraus eine Einstufung in eine höhere oder niedrigere Beitragsgruppe, so ist eine Nachveranlagung vorzunehmen.
5. Mitglieder mit Einnahmen ausschließlich aus angestellter oder beamteter Tätigkeit sind mit 3/12 des Grundbeitrages zum Beitrag zu veranlagern. Dies gilt auch für Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, soweit diese nicht gleichzeitig Gesellschafter sind. Beim Vorliegen von Einkünften aus freiberuflicher oder baugewerblicher Tätigkeit ist eine Selbstauskunft gemäß Ziffer 3 und 4 abzugeben. Für diese Einkünfte gilt Ziffer 1 entsprechend.
6. Angestellte oder beamtete Mitglieder zahlen bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit und Vorruhestand auf Antrag den hälftigen Beitrag nach Ziffer 5.

7. Mitglieder ab 65 Jahre, die keine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchG mehr ausüben, zahlen einen Verwaltungsbeitrag, der die Hälfte des Beitrages nach Ziffer 2.1 nicht überschreiten darf.
8. Mitglieder ab 75 Jahre sind auf Antrag beitragsfrei, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchG nicht mehr ausüben.
9. Bei Mitgliedern, die nachweisen, dass sie Mitglied in einer anderen Architektenkammer sind und dort beitragsmäßig veranlagt werden, wird der zu entrichtende Beitrag bezogen auf die in Rheinland-Pfalz erzielten Umsätze (Einnahmen) gemäß Ziffer 1 festgesetzt.
10. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
11. Freiwillige Mitglieder (Juniormitglieder) gemäß § 7 a ArchG zahlen einen Beitrag, der die Hälfte des Beitrags nach Ziffer 2.1 nicht überschreiten darf.

§ 3

1. Der Beitrag ist am 15. März eines jeden Jahres fällig und zahlbar.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, im Wege des Lastschriftverfahrens den Beitrag in Vierteljahresraten zu den Kalenderquartalen zu zahlen. Sofern bis zum 15. März noch kein Bescheid für das laufende Kalenderjahr vorliegt, wird als Abschlagszahlung die Vierteljahresrate des Vorjahres erhoben. Ziffer 3 und 4 gelten sinngemäß.
3. Ist der Jahresgrundbeitrag zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt, ist vorläufig der Jahresgrundbeitrag des Vorjahres einer vorläufigen Zahlungsanforderung des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr zugrunde zu legen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb der Frist nach Ziffer 1 eine Beitragszahlung in der Höhe des Vorjahresbeitrages zu leisten.
4. Die auf die vorläufige Zahlungsanforderung gezahlten Beträge werden auf die in der endgültigen Beitragsfestsetzung ausgeworfenen Zahlungsbeträge angerechnet.

§ 4

Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres, ist der auf die vollen Monate anteilig entfallende Beitrag zu zahlen. Beendet ein Beitragspflichtiger im Laufe eines Jahres seine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchG oder beendet er seine baugewerbliche Tätigkeit, ist der auf die vollen Kalenderhalbjahre anteilig entfallende Beitrag, mindestens aber der Beitrag gemäß § 2 Ziffer 2.1 zu zahlen.

§ 5

Für die Schätzung des Jahresbeitrages gemäß § 2 Ziffer 4 wird eine Gebühr von 25 Euro erhoben. Es erfolgt eine kostenfreie Zahlungserinnerung. Für die erste Mahnung ist ein Betrag von 10 Euro für die zweite und jede weitere Mahnung von 25 Euro zu erheben.

§ 6

Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall kann der Beitrag auf begründeten schriftlichen Antrag hin teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2023, spätestens mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in Kraft. Zugleich treten bisher geltende Beitragsordnungen außer Kraft.

Vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz genehmigt am: 24. November 2022

Ausgefertigt: Mainz, 9. Dezember 2022

Joachim Rind
Der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

*Veröffentlicht im StAnz vom 19.12.2022, S. 977)
In Kraft ab 01.01.2023*